

## Botschaft

des

Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend das  
Büdet der Alkoholverwaltung pro 1889.

(Vom 20. November 1888.)

Tit.

Unter Bezugnahme auf unsere Botschaft vom 13. Dezember vorigen Jahres beehren wir uns, Ihnen gleichzeitig mit dem Bundesbüdet ein besonderes Büdet der Alkoholverwaltung pro 1889 vorzulegen und dasselbe mit folgenden Bemerkungen zu begleiten.

In unserer Botschaft vom 8. Oktober 1886 haben wir den jährlichen Konsum der Schweiz an gebrannten Wassern jeder Art auf wenigstens 150,000 Hektoliter absoluten Alkohols geschätzt. Am gleichen Orte gaben wir der Erwartung Ausdruck, daß der Jahresverbrauch der der Bundesgesetzgebung unterstellten Spirituosen unter dem Einflusse dieser Gesetzgebung schon in den ersten Jahren des Bestandes derselben auf 120,000 Hektoliter zurückgehen werde. Dieselbe Voraussetzung liegt dem Gesetzesprojekt zu Grunde, welches die ad hoc bestellte nationalrätliche Kommission am 18. Oktober 1886 feststellte, einem Gesetzesprojekt, das in seinen Hauptzügen die Basis für das heute geltende Alkoholmonopol geworden ist.

Die Erfahrungen, welche seit der Einführung dieses Monopols gemacht worden sind, zeigen nun aber, daß die Bundesgesetzgebung im Verein mit den andern Faktoren, deren Wirksamkeit an die Verfassungsrevision vom 25. Oktober 1885 anknüpfte, bereits jetzt eine viel stärkere Beschränkung des Branntweinverbrauchs im Gefolge

hatte, als sie jene Annahmen voraussahen und voraussehen konnten, und es liegen Anhaltspunkte vor, welche es wahrscheinlich machen; daß, wenn nicht ausnahmsweise Verhältnisse dazwischen treten, dieser Zurückgang des Verbrauchs an Alkohol auch für die Zukunft dauernden Charakter aufweisen wird.

Die Gründe dieser intensiven Einwirkung auf den Landesbedarf an gebrannten Wassern sind mannigfaltiger Art. Es gereicht uns indessen zur Befriedigung, konstatiren zu dürfen, daß unter diesen Gründen in erster Linie eine wirkliche Abnahme des Trinkkonsums zu nennen ist. Uebereinstimmende Berichte aus verschiedenen Landesgegenden lassen erkennen, daß weniger Branntwein als früher getrunken wird, daß also die Gesichtspunkte, welche der im Jahr 1885 begonnenen Reform vor Allem zum Durchbruch verholfen haben, in der That zu ihrem Rechte gekommen sind.

Daneben haben nun allerdings andere Umstände, theils vorübergehender, theils bleibender Natur, bestimmend auf den Landesbedarf oder doch auf den Absatz der Alkoholverwaltung eingewirkt.

Wie anzunehmen war, mußte der Erlaß des Alkoholgesetzes die Folge haben, unmittelbar vor dessen Inkrafttreten eine auf Ersparung der neuen Steuer gerichtete Vermehrung der innern Produktion, namentlich aber des Imports von Spirit zu provoziren. Es fehlen uns die Elemente, um genau ermessen zu können, wie groß die solcher Weise antizipirt eingeführte oder erzeugte Menge gebrannter Wasser gewesen sein mag. Namhaft ist sie jedenfalls gewesen. Wir werden uns im Geschäftsberichte der Alkoholverwaltung darüber aussprechen, aus welchen Gründen die Spekulation, welche sich in dieser Antizipation des Imports und der Produktion kundgab, nicht vollständig zu verhindern oder doch unwirksam zu machen war.

Wie nun aber diese Spekulation mit Spirit den Absatz der Alkoholverwaltung beeinträchtigte, so hat auch die bis zum 1. Dezember 1887 aus früher, an anderer Stelle, entwickelten Motiven gewährte Rückvergütung der Monopolgebühr für gewisse Qualitätspirituosen die Einnahmen der Alkoholverwaltung unter diesem Titel wie unter dem Titel des Spiritverkaufs in nicht unbeträchtlichem Maße geschmälert. Während indessen die vorzeitig in's Land gebrachten oder spekulativer Weise darin erzeugten Quantitäten Spirit nunmehr als aufgezehrt gelten können, also den Absatz der Verwaltung nicht mehr beschränken, wird die Rückvergütung der Gebühr auf Qualitätspirituosen sich wohl noch längere Zeit in einer verminderten Intrade der Monopolgebühren zur Geltung bringen.

Vor Einführung des Monopols wurde in manchen Landes-  
gegenden, insbesondere in Kantonen ohne Ohngeld oder ohne hohes  
Ohngeld, reiner Alkohol als Brennsprit verwendet. Mit der Er-  
höhung der Spritpreise trat an Stelle dieses reinen Sprits der de-  
naturirte Sprit, dessen Verkauf der Alkoholverwaltung laut Gesetz  
keinen Steuergewinn bringen soll. Inwieweit dieses Verhältniß den  
Ertrag des Monopols beeinflussen kann, mag aus folgenden Ziffern  
ersehen werden. Es wurden an denaturirtem Sprit importirt:

1883	.	.	.	.	q.	6,189
1884	.	.	.	.	"	6,704
1885	.	.	.	.	"	6,179
1886	.	.	.	.	"	7,481
1887	.	.	.	.	"	20,485

In den ersten zehn Monaten des Jahres 1888 belief sich der  
Import auf 17,394 q. Aus diesen Zahlen ergibt sich, daß der  
Verbrauch denaturirter Waare sich seit Einführung des Monopols  
verdreifacht hat.

Vor der Annahme des Alkoholmonopols wurde ein jedenfalls  
namhaftes Quantum Sprit von der Schweiz in's Ausland geschmug-  
gelt. Wenn auch angenommen werden darf, daß dieser Schmuggel  
durch eine immer strenger werdende Grenzbewachung seitens der  
Nachbarländer auch ohne unser Monopol eine Verminderung erfahren  
hätte, so ist doch anderseits klar, daß diese Verminderung durch  
die Erhöhung der schweizerischen Spritpreise, resp. durch die Re-  
duktion des Schmuggelgewinns, wesentlich beschleunigt werden  
mußte.

Alle die genannten Umstände und noch andere mehr haben  
den Verkauf gebrannter Wasser durch die Alkoholverwaltung und  
die Erhebung von Monopolgebühren an der Grenze in einer Weise  
influenziert, die sich in einer bedeutenden Mindereinnahme besagter  
Verwaltung fühlbar machen mußte.

Wir wollen nicht verfehlen, beizufügen, daß die geschilderten  
Verhältnisse nicht dem Monopol inhärent sind, sondern daß sie sich  
bei einer einfachen Steuergesetzgebung in ähnlicher,  
wenn auch vielleicht weniger intensiven Weise bemerkbar gemacht  
hätten, da das treibende Motiv in beiden Fällen in einem und dem-  
selben Faktor, in der Erhöhung der Spritpreise durch Einführung  
einer neuen indirekten Steuer, beruht.

Die Gesamtheit der von uns berührten Umstände bewegt uns,  
den Verkauf von Sprit im vorliegenden Budget pro 1889 auf nur  
60,000 q. (= circa 70,000 hl.) zu veranschlagen, und zwar um  
so mehr, als die außerordentlich reiche Obsternte dieses Jahres

durch die Begünstigung des Mostkonsums und durch die Lieferung von ungewöhnlich billigem Rohmaterial an die monopolfreie Brennerei von nicht zu unterschätzendem Einfluß auf den Absatz der Monopolwaare im künftigen Jahre sein wird.

Als Verkaufspreis für die budgetirten 60,000 q. haben wir Fr. 167 per q., d. h. den Preis des Sprits dritter Qualität, angenommen, weil die Nachfrage nach dieser Spritsorte die bei weitem vorwiegende ist.

Noch bemerken wir, daß die Alkoholverwaltung von Beginn ihres Verkaufsgeschäftes bis Ende Oktober 1888, also in den ersten, allerdings ausnahmsweise ungünstigen 14 Monaten 63,902 hl. absoluten Alkohols abgesetzt hat.

Soviel zur littera A unseres Budgets. Mit Bezug auf die andern Positionen ist Folgendes zu sagen.

### Ad Einnahmen.

*Ad B.* Da die denaturirte Waare laut Art. 6 des Gesetzes zum Selbstkostenpreis abgegeben werden muß, für das Erträgniß des Monopols also außer Betracht fällt, so haben wir weder in den Einnahmen noch in den Ausgaben bezügliche Posten eingestellt.

*Ad C.* Bei der Rektifikation der von der inländischen Brennerei zu liefernden 20,000 q. Rohwaare ergeben sich zunächst 18,000 q. Feinsprit. 900 q. sogen. moyen goût und 700 q. mauvais goût. Der Fehlbetrag von 400 q. stellt den Rektifikationsverlust dar. Der mauvais goût wird einer zweiten Rektifikation unterworfen und ergibt dann: 385 q. moyen goût und 245 q. Fusel. Die Differenz von 70 q. repräsentirt den Verlust der zweiten Rektifikation. Die resultirenden 1285 q. moyen goût, sowie die 245 q. Fusel, werden zu technischen Zwecken und als Beleuchtungsmaterial verkauft.

*Ad D.* An Monopolgebühren gingen vom 1. Januar bis 31. Oktober, also während eines Zeitraums von 10 Monaten, brutto Fr. 409,970 ein. Wenn die Einnahmen der Monate November und Dezember sich in verhältnißmäßig gleicher Höhe halten, so wird das Gesammt'erträgniß des Geschäftsjahrs 1888 auf Fr. 492,000 ansteigen. Hievon gehen indessen zirka Fr. 42,000 für Rückerstattungen ab, so daß die Netto-Einnahme an Monopolgebühren pro 1888 zirka Fr. 450,000 betragen wird. Dieselbe Summe haben wir pro 1889 angesetzt, obwohl die wirkliche Einnahme des letztgenannten Jahres den angesetzten Betrag voraussichtlich übersteigen wird.

*Ad E.* Sollte der im In- und Ausland angekaufte Sprit in der Zeit vom 1. Januar bis 31. Dezember 1889 nicht vollständig abgesetzt werden können, so würden wir die Lagervorräthe auf Ende des Geschäftsjahrs 1889 zu Gunsten des letztern zum Anschaffungswerthe dem Jahr 1890 belasten, wie wir auch dem Geschäftsjahr 1889 den Werth der Lagervorräthe aus dem Jahre 1887—1888 unter der Ausgaben-Rubrik *S* zu Lasten tragen.

### Ad Ausgaben.

*Ad A und B.* Wir haben im Vorausgegangenen den Bedarf an Sprit auf 60,000 q. budgetirt. Von diesen 60,000 q. werden uns 18,000 durch die inländische Rektifikation beschafft; der Rest von 42,000 q. ist im Auslande anzukaufen. Trotzdem uns nun schon jetzt für 1889 günstigere Offerten gestellt sind, haben wir, um allen Eventualitäten, insbesondere schlechter Ernten im Auslande, zu begegnen, den Ankaufspreis der gedachten Waare auf Fr. 45 per q., also um Fr. 5 höher als pro 1888 angesetzt.

*Ad C.* Nach Art. 2 des Alkoholgesetzes soll annähernd ein Viertheil des Bedarfs an gebrannten Wassern durch die inländische Brennerei beschafft werden. Wir schätzen nun den Bedarf pro 1889 auf folgende Quantitäten:

Trinkkonsum . . . . .	60,000 q.
Denaturirte Waare . . . . .	23,000 q.
	<hr/>
	83,000 q.
Ab: Exportwaare . . . . .	3,000 q.
	<hr/>
Bleiben als Landesbedarf . . . . .	80,000 q.

Der vierte Theil hievon beträgt 20,000 q. oder circa 23,335 Hektoliter. Dem entsprechend haben wir pro 1889—1890 an 67 Brennereien zusammen 23,145 Hektoliter für Fr. 1,805,270 zur Aufarbeitung vergeben. Um einigen wahrscheinlichen Vertragsänderungen Rechnung zu tragen, haben wir indessen sub litt. *C.* den Ankauf auf 20,000 q. erhöht und auch die Ankaufssumme um zirka Fr. 15,000 über den obigen Betrag hinaus in's Budget gebracht.

*Ad D.* Die Rektifikationsprämie betrug inclusive Verzinsung und Amortisation des engagirten Kapitals pro 1888 per Hektoliter Rohspiritus Fr. 5 oder aber per q. Fr. 5. 85. Auf 20,000 q. Rohspiritus angewendet, ergibt dieser Satz eine Rektifikationsauslage von Fr. 117,000. Nun haben wir allerdings unter littera *N* für Erstellung der Rektifikationseinrichtungen Fr. 100,000 eingestellt und wären berechtigt, diesen Umstand bei der Berechnung von littera *D* in Berücksichtigung zu ziehen. Wir nehmen indessen,

um dem Budget keinen optimistischen Charakter zu geben, von dieser Berücksichtigung Umgang. Wird dann die Rektifikation wirklich in Regie eingerichtet, so wird sich dieses Verhältniß in einer Verminderung der hier veranschlagten Kosten zur Geltung bringen.

Die Rektifikation von mauvais goût kommt etwas theurer zu stehen, als diejenige des Rohspiritus. Wir haben deßhalb für erstere einen Satz von Fr. 6 angenommen.

*Ad E.* Es wurden in den Jahren 1885 bis 1887 folgende Quantitäten gebrannter Wasser exportirt:

Jahr	Weingeist etc. in Fässern	Weingeist etc. in Flaschen	Liqueurs in jeder Art von Gebinden.
	hl.	q.	q.
1885 . .	1418	605	4607
1886 . .	1714	598	4365
1887 . .	1937	677	3737
Total	5069	1880	12709
Jahresdurchschnitt	1689	627	4236

Wenn wir die hl. gleich q. setzen, so sind im Jahresdurchschnitt der drei genannten Jahre 6552 q. Spirituosen zum Export gelangt. Diese Spirituosen werden aber durchschnittlich kaum eine höhere Alkoholstärke aufgewiesen haben, als 60°, so daß die Ausfuhr auf 95° berechnet 4000 q. nicht übersteigen dürfte. Von diesem Quantum betrifft ein nicht bestimmbarer Bruchtheil monopolfreie gebrannte Wasser, d. h. eine Waare, für welche die Rückvergütung des Monopolvermögens nicht zu gewähren ist. Wir haben diesen Bruchtheil auf einen Viertel angesetzt, also 3000 q. als rückvergütungsberechtigt betrachtet.

*Ad F.* Die Verluste sind nach den Grundsätzen berechnet, welche sowohl aus den Erfahrungen des freien Sprithandels als aus denjenigen der Monopolverwaltung abgeleitet sind.

*Ad G.* Die Alkoholverwaltung trägt die Bahnfracht des verkauften Sprints vom Lager bis zu der vom Besteller angegebenen Bahnstation.

Diese Bestimmung ist zu neu, als daß wir schon jetzt in der Lage wären, deren finanzielle Tragweite genau zu übersehen. Wir glauben indessen aus dem bisherigen Verlauf des Geschäfts die Ueberzeugung schöpfen zu dürfen, daß eine Summe von Fr. 150,000 sowohl zur Deckung der erwähnten Transportkosten als zur Bezahlung der Frachten für die Beförderung von Rohspiritus zur Rektifikation und für die übrigen Transporte ausreichen werde.

*Ad H.* Es wird angenommen, daß die Waare im I. Semester in den zur Zeit bestehenden sieben provisorisch gemietheten und von den Vermiethern verwalteten Lagerhäusern gelagert bleibe, im II. Semester aber in 2 oder 3 der Alkoholverwaltung eigenthümlich gehörenden und von ihr administrirten Depots, sowie in 2—3 gemietheten und von den Vermiethern besorgten Lagerhäusern untergebracht sei. Ein oder zwei der der Verwaltung gehörenden Lager würden mit Rektifikationseinrichtungen verbunden und mit den erforderlichen Installationen versehen, um den zur Rektifikation bestimmten Rohspiritus bequem aufbewahren zu können. Es wird ferner vorausgesetzt, daß durchschnittlich stetsfort 15,000 q. Flüssigkeit auf Lager sei. Unter diesen Annahmen berechnen sich die Lagerspesen unter Berücksichtigung der bisherigen Erfahrungen mit Inbegriff aller Manipulationen ziemlich genau auf Fr. 60,000. Dabei ist in ähnlicher Weise wie bei den Rektifikationskosten außer Betracht gelassen, daß unter litt. O die Kosten der Errichtung, bezw. des Kaufs von Lagerhäusern mit Fr. 300,000 auf die laufende Rechnung gebucht sind. Sofern diese 300,000 ganz oder theilweise aufgebraucht werden, werden sich die Lagerspesen sub *H* entsprechend verringern.

*Ad K.* Die Posten für Miete, Beleuchtung, Heizung und Reinigung des Verwaltungsgebäudes entsprechen bezüglichlichen Einnahme-Rubriken des Bundes-Budgets und finden sich dort begründet.

Für die Besoldungen der Beamten der Centralverwaltung haben wir Fr. 70,000 angenommen und diese Summe wie folgt auf die verschiedenen Beamten und Angestellten vertheilt:

Direktor . . . . .	Fr. 8000
Adjunkt . . . . .	6000
Techniker . . . . .	5500
Büreaugenhülfe des Technikers . . . . .	2800
Chemiker . . . . .	5000
Sekretär . . . . .	4500
Kanzlist . . . . .	2800
3 Kanzleigehülfen à Fr. 2400 . . . . .	7200
Hauptbuchhalter . . . . .	4500
2 Buchhaltungsgehülfen à Fr. 2600 . . . . .	5200
Büreaugenhülfe der Buchhaltung . . . . .	1200
Revisor . . . . .	3500
2 Revisionsgehülfen à Fr. 2800 . . . . .	5600
Registrator . . . . .	3500
Büreaudienner . . . . .	1500
Aushülfe . . . . .	3200

Da die Kontrolle der Lagerhäuser und die Oberkontrolle der Brennereien von der Centralverwaltung besorgt werden, mußten wir die Reisespesen der Letztern auf den verhältnißmäßig hohen Betrag von Fr. 4500 ansetzen.

Unter der Rubrik „Büreaukosten“ machen sich namentlich die hohen Auslagen für den Druck von Formularen und für die Publicationen von Erlassen fühlbar, auch ist im Budget 1889 der Druck des ersten Geschäftsberichtes vorzusehen.

Die Brennereikontrolle wird von 8 Brennereikontrolleuren und 2 technischen Gehülfen besorgt; dieselben beziehen an fixen Gehalten zusammen Fr. 32,400; zirka Fr. 12,000 werden durch die Reisespesen absorhirt.

*Ad L.* Das Bundesbudget sieht als Vergütung an die Zollverwaltung den Betrag von Fr. 60,000 vor.

Wir haben hier außerdem als Entschädigung an die Postverwaltung für Erhebung von Monopolgebühren Fr. 500 eingestellt.

*Ad M.* Die weitaus überwiegende Zahl der Brennereien wird auf Rechnung des Jahres 1888 mit den erforderlichen Kontrolleinrichtungen versehen werden; für die wenigen Betriebe, welche erst 1889 zur Eröffnung gelangen, wird die Summe von Fr. 20,000 zur Beschaffung der nöthigen Installationen vollständig ausreichen.

*Ad N.* Die Rektifikation von Rohspiritus wird einstweilen noch von Privaten auf Rechnung der Alkoholverwaltung besorgt. Wir haben bei der Unsicherheit der Konsumverhältnisse und bei den Schwierigkeiten, welchen die Regelung der Frachtenfrage begegnet, noch keinen Beschluß darüber fassen können, an welchen Orten und in welcher Weise der Regiebetrieb der Rektifikation, der sich aus verschiedenen Gründen empfiehlt, an die Hand genommen werden kann. Jedenfalls werden die unter *D* und *N* eingestellten Beträge unter allen Umständen ausreichen, um die Kosten der Rektifikation zu decken.

*Ad O.* Wie bereits unter litt. *H* bemerkt, beabsichtigen wir, uns zur Unterbringung der von der Alkoholverwaltung administrirten Waaren in zwei bis drei eigenen Lagerhäusern einzurichten. Um sicher zu gehen, budgetiren wir die Kosten dreier Depots.

*Ad P.* Die Forderungen für den Minderwerth eingegangener Brennereien beziffern sich auf rund 8,000,000 Franken.

In den bisherigen gütlichen Unterhandlungen, welche zur Regelung der überwiegenden Mehrzahl der anhängig gemachten

Fälle geführt haben, ist es gelungen, sich mit den Brennereieigenthümern um 48 % der erhobenen Forderungen abzufinden; die Gesamtsumme der zu gewährenden Vergütungen dürfte demnach nicht über 4 Millionen hinausgehen, namentlich, wenn noch berücksichtigt wird, daß den bezüglichen Ausgaben eine Einnahme aus dem Erlös von verkauftem Kupfer etc. von circa Fr. 200,000 gegenüberstehen wird. Um indessen nicht beengt zu sein, haben wir das Total der Entschädigung auf Fr. 4,400,000 angesetzt. Die Höhe des Betriebsfonds beruht auf der Annahme, daß jeweilen ca. 15,000 Hektoliter gebrannte Wasser im ungefähren Anschaffungswerth von 1 Million Franken auf Lager liegen werden. Nebstdem haben wir Fr. 100,000 unter den Titel „Verschiedenes“ eingesetzt.

So stellt sich der Gesamtbedarf der Alkoholverwaltung an Kapital auf Fr. 5,500,000.

Wir gedenken ein Anleihen in diesem Betrage auszuschreiben, werden von den bezüglichen Titeln indessen nur so viele emittiren, als zur Deckung des wirklichen Geldbedarfs sich als erforderlich erweisen. Wir nehmen dabei an, daß die besagten Fr. 5,500,000 zum Pari-Kurs gegen 3½ % Verzinsung erhältlich sein werden. Die Emissionskosten haben wir unter litt. Q eingestellt. Wir nehmen in die laufende Rechnung nur die Verzinsung des Anleihe auf, sehen also für das Jahr 1889 von einer Amortisation ab, obschon insbesondere die bezahlten Entschädigungen für eingegangene Brennereien als non-valeur zu betrachten sind. Wir nehmen von einer Amortisation Umgang, weil die Beschaffung eines festen Anleihe, welches schon im ersten Jahr der Emission einer namhaften Abschreibung unterläge, gewissen Schwierigkeiten begegnen müßte und weil überhaupt die Entschädigungen für Minderwerth aufgehobener Brennbetriebe zur Zeit noch nicht vollständig geregelt sind, sich demnach auch nicht mit genügender Bestimmtheit ermessen läßt, auf wie viele Jahre die Amortisation zweckmäßig zu vertheilen ist. Um indessen dem Vorwurf zu begegnen, daß wir bei dem Vorhandensein großer non-valeurs den Rechnungsüberschuß ohne Weiteres an die Kantone und Gemeinden zur Vertheilung gelangen lassen, haben wir, zur Kompensation für die Nichteinstellung einer Abschreibung, unter litt. M, N und O Kapitalaufwendungen im Gesamtbetrag von Fr. 420,000 in die laufende Rechnung eingestellt, obschon es sich bei der Natur der in Betracht kommenden Ausgaben wohl hätte rechtfertigen lassen, dieselben auf mehrere Betriebsjahre zu vertheilen, umsomehr, als die damit geschaffenen Einrichtungen (Lagerhäuser, Rektifikationsanstalten etc.) unter allen Umständen einen gewissen bleibenden Werth darstellen.

*Ad R.* Die Ohmgeldkantone und Octroigemeinden haben pro 1887/88 an Ersatzsummen circa Fr. 5,420,000 zu beanspruchen. Diesem Anspruche stehen folgende approximative Einnahmen gegenüber:

Spritverkauf im Jahre 1887	Fr. 2,760,000
„ vom 1. Januar bis 15. November 1888	„ 5,454,000
„ vom 15. Nov. bis 31. Dezember 1888	„ 1,386,000
<b>Total</b>	<b>Fr. 9,600,000</b>

Hievon ergeben sich als Reinertrag mindestens 55 %	Fr. 5,280,000
Dazu kommen Monopolgebühren pro 1887	„ 210,000
„ „ 1888	„ 450,000
<b>Total</b>	<b>Fr. 5,940,000</b>

Aus dieser allerdings rohen Schätzung ergibt sich, daß der Einnahmenüberschuß pro 1887/88 zur Deckung der Ohmgeld- und Octroi-Ausfälle wahrscheinlich mehr als ausreichen wird. Da indessen von verschiedenen Kantonen Nachtragsforderungen gestellt sind, die wir zwar nicht anerkannt haben, über deren endgültiges Schicksal wir uns an dieser Stelle indessen ein Urtheil nicht erlauben möchten; da überdieß die Abrechnungen über den Ohmgeld-Ersatz mit mehreren Kantonen noch nicht perfekt geworden sind, so haben wir es für zweckdienlich erachtet, im Budget des Jahres 1889 für ein allfälliges Defizit des Geschäftsjahres 1887/88 wenigstens pro memoria Raum zu schaffen. Ein wirklich sich ergebendes Defizit wird aber unter keinen Umständen von Bedeutung sein.

Die übrigen Posten des Budgets bieten uns zu besondern Bemerkungen weiter keinen Anlaß.

Wir ersuchen Sie, dem nachstehenden Voranschlag über die Einnahmen und Ausgaben der Alkoholverwaltung Ihre Genehmigung zu ertheilen, und versichern Sie, Tit., bei diesem Anlaß unserer vollkommenen Hochachtung.

Bern, den 20. November 1888.

Im Namen des schweiz. Bundesrathes,  
Der Vizepräsident:

**Hammer.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft:

**Ringier.**



## **Botschaft des Bundesrathes an die Bundesversammlung, betreffend das Budget der Alkoholverwaltung pro 1889. (Vom 20. November 1888.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1888
Année	
Anno	
Band	4
Volume	
Volume	
Heft	51
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	---
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	24.11.1888
Date	
Data	
Seite	691-700
Page	
Pagina	
Ref. No	10 014 153

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.